

BVGer D-1812/2024 vom 2. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1812_2024

FR: TAF D-1812/2024 du 2 avril 2024

IT: TAF D-1812/2024 del 2 aprile 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG)

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs.1 VwVG) und die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.4

Die Beschwerde erweist sich indes – wie nachfolgend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet, weshalb über diese im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin, mit summarischer Begründung und praxisgemäss ohne Durchführung eines Schriftenwechsels zu entscheiden ist (vgl. Art. 111 Bst. e sowie Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Die Kognition des Gerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu prüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob das SEM zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/30 E. 3 und 2011/9 E. 5; BVGE 2017 VI/5 E. 3.1 m.w.H.).

E. 3.1

Vom Beschwerdeführer wird im Sinne eines Eventualbegehrens die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt, weil das SEM den Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellt habe und seiner Abklärungspflicht nicht nachgekommen sei. Das Begehren ist jedoch als unbegründet zu erkennen, da aufgrund der Aktenlage – wie insbesondere auch nachfolgend aufgezeigt – kein weiterer Abklärungsbedarf ersichtlich ist, und zwar weder betreffend den angeblich achtmonatigen Aufenthalt des Beschwerde-

D-1812/2024 Seite 6 führers in der Türkei (vgl. nachfolgend, E. 5.2) noch betreffend die von ihm angerufene Beziehung zu seinen in der Schweiz lebenden Angehörigen (vgl. nachfolgend, E. 5.3). Es ist vor diesem Hintergrund auch keine Frist zum Nachreichen von weiteren Beweismitteln einzuräumen respektive das entsprechende Fristbegehren ist im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung (Art. 33 Abs. 1 VwVG) abzuweisen.

E. 3.2

Die beantragte Rückweisung der Sache zur weiteren Sachverhaltsabklärung fällt nach dem Gesagten ausser Betracht, womit das Gericht in der Hauptsache zu entscheiden hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG).

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8–15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens (nach Art. 23–25 Dublin-III-VO) – und damit in der Konstellation wie vorliegend – findet grundsätzlich keine (neue) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1). Die Zuständigkeit beziehungsweise die Verpflichtung des Mitgliedstaates zur Wiederaufnahme ergibt sich hier direkt aus Art. 18 Abs. 1 Bst. b–d Dublin-III-VO.

E. 4.3

Eine von den vorgenannten Regeln abweichende Bestimmung des zuständigen Staates kann sich ergeben, wenn das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller im an sich zuständigen Staat systemische Schwachstellen aufweisen (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 Dublin-III-VO). Auf weitere Erwägungen zu diesem Aspekt kann verzichtet werden, da vorliegend eine Überstellung nach Schweden zu prüfen ist und dieser Staat gemäss ständiger Praxis keine solchen Schwachstellen aufweist.

E. 4.4

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die

D-1812/2024 Seite 7 Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert. Gemäss dieser Bestimmung kann das SEM das Asylgesuch aus humanitären Gründen auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Nach der Konzeption des Gesetzes kommt dem SEM bei der Frage der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 ein Ermessensspielraum zu (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.2). Liegen hingegen individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vor, ist der Selbsteintritt zwingend (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.1 und 2011/9 E. 4.1 m.w.H.).

E. 5.1

Das SEM hat am 4. März 2024 sein an Schweden gerichtetes Wieder- aufnahmeersuchen auf Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO gestützt. Das Er- suchen wurde vom SEM im Rahmen der Remonstration vom 12. März 2024 nochmals näher begründet. Dabei hat das SEM ausdrücklich ausge- wiesen, dass vom Beschwerdeführer unter Vorlage von zwei Beweismitteln geltend gemacht worden sei, er sei nicht von Schweden in die Schweiz eingereist, sondern angeblich aus der Türkei kommend, wo er sich seinen Angaben zufolge während acht Monaten aufgehalten habe. Schweden hat sich demnach am 14. März 2024 in voller Kenntnis der Aktenlage zur Wie- deraufnahme des Beschwerdeführers nach der vom SEM angerufenen Be- stimmung bereit erklärt. Damit ist die Grundlage für einen Nichteintretens- entscheid in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG und Anordnung der Wegweisung nach Schweden grundsätzlich gegeben.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, die Zuständigkeit von Schweden sei gemäss Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO erloschen, da er sich während zirka acht Monaten in der Türkei und damit mehr als drei Monate ausserhalb des Hoheitsgebietes der Dublin-Vertragsstaaten aufgehalten habe. Das Vorbringen über den angeblich achtmonatigen Aufenthalt in der Türkei überzeugt jedoch – wie vom SEM zu Recht erkannt – nicht. Es kann in dieser Hinsicht vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Feststellungen und Schlüsse verwiesen werden (Art. 111a Abs. 2 AsylG), welchen der Be- schwerdeführer nichts Substanzielles entgegenzusetzen vermag. Es ist auch unter Berücksichtigung seiner Beschwerdevorbringen festzustellen, dass seine Ausführungen über seine angebliche Reise in die Türkei, seinen angeblich achtmonatigen Aufenthalt in diesem Land und seine angebliche Reise von dort über Italien in die Schweiz nicht im Mindesten substantiiert sind und er auch kein Beweismittel vorgelegt hat, welchem hinreichende Beweiskraft zukommen würde und welches trotz der mangelhaften

D-1812/2024 Seite 8 Angaben des Beschwerdeführers ernsthaft für einen persönlichen Aufent- halt in der Türkei sprechen könnte. Aufgrund der Substanzlosigkeit der bis- herigen Angaben ist auch nicht die verlangte Frist zur Vorlage von ange- blich noch weiteren Beweismitteln einzuräumen (vgl. dazu auch oben, E. 3.1). Da nach dem Gesagten der geltend gemachte Aufenthalt von mehr als drei Monaten ausserhalb des Hoheitsgebietes der Dublin-Vertragsstaa- ten weder belegt noch zumindest glaubhaft gemacht ist, ist dem vorge- nannten Beschwerdevorbringen die Grundlage entzogen.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer beruft sich im Weiteren sinngemäss darauf, er stehe in einem psychischen Abhängigkeitsverhältnis zu seinen hier leben- den Angehörigen, also seiner

Mutter und seinen jüngeren Geschwistern. Aufgrund der Aktenlage spricht jedoch nichts dafür, dass er tatsächlich in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu seinen Angehörigen im Sinne der Bestimmung von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO stehen würde. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen erwachsenen Mann, welcher offenkundig während der letzten Jahre vollständig unabhängig von seinen Angehörigen in Schweden gelebt hat. Von einem rechtlich relevanten Abhängigkeitsverhältnis, das auch in einem Wiederaufnahmeverfahren zu beachten wäre (BVGE 2017 VI/5 E. 8.3.2), ist daher nicht auszugehen, zumal auch nichts dafür spricht, dass der Beschwerdeführer einer unmittelbaren und wichtigen Unterstützung bedürfen würde, welche nur von seinem hier lebenden Angehörigen geleistet werden kann (BVGE 2017 VI/5 E. 8.3.5).

E. 5.4

Der Beschwerdeführer verlangt schliesslich eine Anwendung der Ermessensklausel nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO, da ihm im Falle einer Wegweisung nach Schweden angeblich reell eine Abschiebung nach Afghanistan drohe, wo er eine mit Art. 3 EMRK unvereinbare Behandlung zu gewärtigen habe. Das Vorbringen kann allerdings schon deshalb nicht überzeugen, weil Schweden in seiner Erklärung vom 14. März 2024 ausdrücklich ausgewiesen hat, dass im Falle des Beschwerdeführers am 26. März 2023 der Beschluss zur Abschiebung nach Afghanistan sistiert worden sei.

E. 5.5

Aufgrund der Aktenlage sind schliesslich auch keine anderen Gründe ersichtlich, welche für eine zwingende Anwendung der Ermessensklausel nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO sprechen würden. Schweden ist Signatarstaat der EMRK (SR 0.101) und der Flüchtlingskonvention (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK (SR 0.142.301), wobei Schweden nach Auffassung der Schweiz seinen diesbezüglichen völkerrecht-

D-1812/2024 Seite 9 lichen Verpflichtungen nachkommt. Es bestehen auch keine Zweifel daran, dass Schweden die Rechte anerkennt und schützt, die sich für den Beschwerdeführer aus der sog. Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) ergeben. Es darf zudem davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer auch in der Lage ist, seine Rechte in Schweden vollumfänglich wahrzunehmen, da er nach seinem jahrelangen Aufenthalt in diesem Land mit den dortigen Verhältnissen und Abläufen sehr gut vertraut sein dürfte.

E. 5.6

Das SEM hat schliesslich die Vorbringen des Beschwerdeführers im Rahmen seines Ermessens auch genügend unter dem Aspekt der humanitären Gründe nach Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 gewürdigt. Da die diesbezügliche Auseinandersetzung der Vorinstanz als hinreichend erscheint, hält die angefochtene Verfügung auch unter dieser Optik einer Prüfung stand (vgl. dazu BVGE 2015/9).

E. 5.7

Diesen Erwägungen gemäss ist der Nichteintretensentscheid in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG mit Anordnung der Wegweisung nach Schweden zu Recht ergangen.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

E. 7

Mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache sind die Gesuche um Gewährung der aufschiebenden Wirkung (nach Art. 107a Abs. 2 AsylG), inklusive Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art. 56 VwVG), sowie um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos geworden.

E. 8.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege respektive Prozessführung (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist abzuweisen, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat. Dem Beschwerdeführer sind demnach die Kosten des Verfahrens, welche auf Fr. 750.– zu bestimmen sind, aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).
(Dispositiv nächste Seite)

D-1812/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.